

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Dioikiti Protodikeio (Verwaltungsgericht) Rhodos vom 10. Juli 2000 in dem Rechtsstreit Gecha Naftiliaki EPE u. a. gegen Limeniko Tameio Dodekanisou und griechischer Staat

(Rechtssache C-435/00)

(2001/C 45/14)

Das Dioikitiko Protodikeio (Verwaltungsgericht) Rhodos ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 10. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. November 2000, in dem Rechtsstreit Gecha Naftiliaki EPE u. a. gegen Limeniko Tameio Dodekanisou und griechischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

- a) Ist Artikel 1 der Verordnung Nr. 4055/1986 des Rates der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es verboten ist, durch innerstaatliche Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Allgemeinen einzuführen, auch wenn diese Beschränkungen ohne Unterschied für alle Schiffe eingeführt werden, sei es dass diese von inländischen Dienstleistungserbringern eingesetzt werden oder von Staatsangehörigkeit, oder ist er dahin auszulegen, dass es verboten ist, Beschränkungen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nur für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen einem anderen Mitgliedstaat und einem Drittland einzuführen, und auf diese Weise den inländischen Beförderungsunternehmen, die Seeschifffahrt nach Drittländern betreiben im Verhältnis zu den Beförderungsunternehmen aus den anderen Mitgliedstaaten eine günstigere Behandlung vorbehalten ist?
- b) Darf ein Mitgliedstaat für die Passagiere der Schiffe, die einen Hafen eines Drittlands (außerhalb der Europäischen Union) anlaufen oder als endgültigen Bestimmungsort haben, unterschiedliche (höhere) Hafengebühren erheben als sie bei Passagieren erhoben werden, deren Ziel Häfen im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, auch wenn diese Abgaben auch in den beiden oben genannten Fällen bei allen Passagieren unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder der Nationalität der Schiffe erhoben werden, oder stellt eine solche Regelung etwa eine Beschränkung der freien Beförderung von Passagieren nach Drittländern aus dem Grund dar, dass die höhere Abgabe unter Umständen Auswirkungen auf die Wahl der Reiserouten hat und diese Regelung demzufolge mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 4055/86 unvereinbar ist?
- c) Wenn ja: Ist es möglich, dass die Hafengebühren, die bei den Passagieren erhoben werden, deren Ziel Häfen von Drittländern sind, noch weiter je nach dem Drittland nach dem Kriterium der Entfernung zwischen den Häfen oder der geographischen Lage differenziert werden, oder

verstößt eine solche innerstaatliche gesetzliche Regelung ebenfalls gegen die genannte Verordnung, weil sie eine Diskriminierung in Bezug auf den Seeverkehr nach einem bestimmten Drittland (oder Drittländern) und daher eine Beschränkung des Seeverkehrs, der nach diesem Land (diesen Ländern) betrieben wird, darstellt?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Regeringsrätten vom 1. November 2000 in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache X und Y gegen Riksskatteverket

(Rechtssache C-436/00)

(2001/C 45/15)

Das Regeringsrätten ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 1. November 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. November 2000, in der vor diesem Gericht anhängigen Rechtssache X und Y gegen Riksskatteverket um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Artikel 43 EG, 46 EG, 56 EG und 58 EG in einem Fall wie dem Vorliegenden der Anwendung der Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, die wie die in Rede stehenden schwedischen Vorschriften dazu führen, dass ein Kapitalerlös aus der Übertragung von Aktien zu einem herabgesetzten Preis ungünstiger besteuert wird, wenn diese Übertragung an eine juristische Person erfolgt, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und an der der Übertragende unmittelbar oder mittelbar Anteile besitzt, oder an eine inländische Aktiengesellschaft, an der diese juristische Person Anteile besitzt, als wenn eine solche ausländische Beteiligung nicht bestanden hätte?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Juni 2000 in dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten Gesamtbetriebsrat der Kühne & Nagel AG & Co. KG und Kühne & Nagel AG & Co. KG

(Rechtssache C-440/00)

(2001/C 45/16)

Das Bundesarbeitsgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. Juni 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. November 2000, in dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten Gesamtbetriebsrat der Kühne und Nagel AG & Co. KG und Kühne & Nagel & Co. KG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fordert die Richtlinie 94/45/EG des Rates⁽¹⁾ über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, insbesondere Art. 4 und 11, dass Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe mit einem außerhalb der Gemeinschaft ansässigen herrschenden Unternehmen angehören, verpflichtet sind, dem Unternehmen, das nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie als zentrale Leitung gilt, Auskunft zu erteilen über die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer, deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, die Betriebe des Unternehmens und von diesem abhängige Unternehmen, sowie über die Struktur des Unternehmens und der von diesem abhängigen Unternehmen?

2. Falls der Gerichtshof die erste Frage bejaht:

Umfasst die Auskunftspflicht auch die Bezeichnungen und Anschriften der Arbeitnehmervertretungen, die für die Arbeitnehmer des Unternehmens oder der von ihm abhängigen Unternehmen bei der Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums nach Art. 5 der Richtlinie oder bei der Errichtung eines Europäischen Betriebsrats zu beteiligen sind?

⁽¹⁾ ABl. L 254 vom 30.09.1994, S. 64.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 1. Dezember 2000

(Rechtssache C-443/00)

(2001/C 45/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Dezember 2000 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herren Ulrich Wölker, Rechtsberater, und Xavier Lewis, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge:

1. feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus Artikel 32 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995⁽¹⁾ zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen hat, indem sie nicht fristgerecht die Maßnahmen ergriffen hat, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der verbindliche Charakter der Bestimmungen der Artikel 249 Abs. 3 und 10 Abs. 1 EGV verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Bestimmungen einer Richtlinie so in das innerstaatliche Recht umzusetzen, dass sie mit Ablauf der Umsetzungsfrist ihre volle Wirksamkeit entfalten. Die in Artikel 32 der Richtlinie festgesetzte Frist ist seit dem 24. Oktober 1998 abgelaufen, ohne dass Deutschland bisher Maßnahmen in dem von der Richtlinie erfassten Bereich verabschiedet hat.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Administrative Court, vom 9. November 2000 in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der Mayer Parry Recycling Limited gegen 1. Environment Agency und 2. Secretary of State for Environment, Transport and the Regions, Beteiligte: 1. Corus (UK) Limited und 2. Allied Steel and Wire Limited

(Rechtssache C-444/00)

(2001/C 45/18)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division, Administrative Court ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. November 2000, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 30. November 2000, in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der Mayer Parry Recycling Limited gegen 1. Environment Agency und 2. Secretary of State of Environment, Transport and the Regions, Beteiligte: 1. Corus (UK) Limited und 2. Allied Steel and Wire Limited um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Wenn ein Unternehmen Verpackungsmaterialien einschließlich Eisenmetalle, die beim Empfang durch das Unternehmen Abfall im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG⁽¹⁾ des Rates in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG⁽²⁾ des Rates und der Entscheidung 96/350/EWG⁽³⁾ der Kommission darstellen, durch Sortieren, Reinigen, Schneiden, Zerkleinern, Trennen und/oder Paketieren so behandelt, dass diese Materialien als Rohstoffe in einem Schmelzofen mit dem Ziel der Herstellung von Stahlblöcken, -blechen oder -rollen verwendet werden können:

1. Sind diese Materialien stofflich verwertet worden und haben sie ihre Eigenschaft als Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442 des Rates verloren, wenn sie

- als Rohstoff verwendbar gemacht worden sind oder
- von einem Stahlerzeuger zur Herstellung von Stahlblöcken, -blechen oder -rollen verwendet worden sind?